

Änderung Gesellschaftsvertrag WKW

Passus alt:

§ 8 Aufsichtsrat – Einberufung - Beschlussfassung

Alter Absatz (4):

„Die Stimmen der Vertreter der Stadtwerke Koblenz GmbH einerseits und die Stimmen der Vertreter der Verbandsgemeinde Weißenthurm andererseits können jeweils nur einheitlich abgegeben werden.“

Änderung Gesellschaftsvertrag WKW

Passus neu:

§ 8 Aufsichtsrat – Einberufung - Beschlussfassung

Neuer Absatz (4):

„Aufsichtsratssitzungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Aufsichtsratssitzungen als sogenannte virtuelle Versammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es, die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).“

Neuer Absatz (5):

„Auch ohne Einberufung einer Sitzung können die Mitglieder des Aufsichtsrates durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe gültig beschließen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erreicht wird und nicht von mindestens einem Mitglied die Einberufung einer Sitzung zur Beschlussfassung verlangt wird. Die telefonische Stimmabgabe ist schriftlich zu bestätigen.“

Aus dem bisherigen § 8 (4) wird § 8 (6).

Passus alt:

§ 11 Gesellschafterversammlung

Bisheriger Absatz (3):

„Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Sie hat mit einer Frist von einem Monat mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein, unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.“

Bisheriger Absatz (6):

„Die Stimmen des Gesellschafters Stadtwerke Koblenz GmbH und die Stimmen des Gesellschafters Verbandsgemeinde Weißenthurm können jeweils nur einheitlich abgegeben werden.“

Passus neu:

§ 11 Gesellschafterversammlung

Neuer Absatz (3):

„Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Sie hat mit einer Frist von **mindestens zwei Wochen unter Mitteilung** der Tagesordnung zu erfolgen.“

Neuer Absatz (6):

„Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (bspw. über MS-Teams, BigBlueButton oder ähnliche Plattformen) durchgeführt werden. Die Gesellschaft hat in diesem Fall über die gesamte Dauer der Versammlung die Teilnahmemöglichkeit über die Bereitstellung einer entsprechenden technischen Plattform (einschließlich Bild- und Tonübertragung der Versammlung) zu ermöglichen. Dies schließt die Verpflichtung ein, dass den Gesellschaftervertretern eine Frage- und/ oder Äußerungsmöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation (mündlich und/ oder in Textform) erfolgen kann. Den Teilnehmern selbst obliegt es die technischen Voraussetzungen zu einer Teilnahme an der bereitgestellten technischen Plattform über gängige elektronische Endgeräte (PC, Tablet, Telefon o.ä.) sicherzustellen (insbesondere Sicherstellung einer ausreichenden Internetverbindung sowie Lauffähigkeit der technischen Plattform auf den Endgeräten).“

Neuer Absatz (7):

„Auch ohne Einberufung einer Sitzung können die Mitglieder der Gesellschafterversammlung durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe gültig beschließen, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erreicht wird und nicht von mindestens einem Mitglied die Einberufung einer Sitzung zur Beschlussfassung verlangt wird. Die telefonische Stimmabgabe ist schriftlich zu bestätigen.“

Aus dem bisherigen § 11 (6) wird (8).